

712.11

Abfallverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Abfallverordnung vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Abfallverordnung (AbfV)

Errichtungs-
bewilligung
und Betriebs-
bewilligung

- § 2. Abs. 1 unverändert.
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Altlasten

- § 4. Abs. 1 wird aufgehoben.
- Abs. 2 wird zum einzigen Absatz.

Vor dem Zwischentitel «II. Rücknahme- und Ablieferungspflicht von Waren und Verpackungen» einzufragen:

Zuständigkeiten

- § 4 a. ¹ Die Baudirektion ist zuständig für
 - a. das Erteilen der Errichtungs- und der Betriebsbewilligung nach § 2,
 - b. die Verpflichtung zur Einrichtung eines Bahntransports nach § 22 des Abfallgesetzes¹,
 - c. den Erlass von technischen und organisatorischen Richtlinien und Weisungen.

² Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist die kantonale Fachstelle für Abfallwirtschaft. Es ist zuständig für die übrigen Aufgaben, die gemäss Abfallgesetz¹ der zuständigen Direktion des Regierungsrates übertragen sind. Insbesondere

- a. überwacht es die Erfüllung der den Gemeinden und den Privaten gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallwirtschaft auferlegten Verpflichtungen,
- b. berät und informiert es die Gemeinden und Privaten in Fragen der Abfallwirtschaft,
- c. beschafft es zusammen mit den Gemeinden die zum Vollzug des Abfallgesetzes¹ notwendigen Daten,

- d. vollzieht es die Bestimmungen über Altlasten und belastete Bauabfälle,
- e. stellt es die zuständige kantonale Behörde gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005² dar.

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

Entgelt

³ Die rücknahmepflichtigen Hersteller und Händler haben dem AWEL auf Verlangen Auskunft über die Berechnung des Entgeltes zu geben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABl 2011, 2320](#)).

¹ [LS 712.1](#).

² [SR 814.610](#).